

## **10. Bildungsgesetz, Änderung, Ausbildungsbeiträge**

Antrag der Redaktionskommission vom 29. Januar 2026

Vorlage 5982b

*Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission:* Die Redaktionskommission hat auch das Bildungsgesetz geprüft. Hier haben wir bei Paragraph 16a, wo es um die Definitionen der im Gesetz verwendeten Begriffe geht, entschieden, dass hier eine Auflistung mit litera a, b und c leserlicher und auch zitierfreundlicher ist, wenn das Gesetz später wieder zitiert wird. Aus diesen Gründen wird hier einfach Absatz 1 in litera a, b und c aufgeteilt, es ist also eine systematische Veränderung.

In Paragraph 18 Absatz 1 haben wir danach eine Koordinationsbestimmung eingeführt. Der Grund ist die Vorlage 5853, da gibt es einen Koordinationsbedarf, damit diese Änderung dann nicht überschrieben wird, ohne dass dies gewollt ist.

Zum Schluss hat man in Paragraph 18 einen neuen Absatz 3 erstellt, jedoch ist der Inhalt nicht neu. Man hat entschieden, dass hier in Absatz 1 die Grundlage gesetzt wird. Absatz 2 regelt die Frist und Absatz 3 soll nun die Rechtsfolge klären. Das ist leserfreundlicher und für die Adressaten des Gesetzes entsprechend sinnvoll, da es sehr übersichtlich wird. Mit diesen Änderungen schlagen wir Ihnen das Gesetz nun vor.

### *Detailberatung*

*I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:*

*§§ 16a, 17, 17e, 17h, 17j, 18, 18d, 19 und 19a*

*Übergangsbestimmungen*

*II. und III.*

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

*Ratspräsident Beat Habegger:* Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten

### *Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 163 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5982b zuzustimmen.**

Das Geschäft ist erledigt.